

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CGM Clinical Deutschland GmbH

Stand: 13.04.2021

Zwischen den Vertragschließenden – im CGM Clinical Deutschland GmbH „Besteller“ und Geschäftspartner/Lieferant „Auftragnehmer“ genannt – kommen die Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen „AEB“ zustande.

Der Besteller behält sich vor, diese AEB jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AEB unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite https://www.cgm.com/corp_de/allgemeines/einkaufsbedingungen.htm | sowie durch separaten Hinweis auf den Bestellungen oder sonstigen Mitteilungen. Widerspricht der Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Einkaufsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

1. Geltungsbereich, Anfragen, Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Die vorliegenden AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer, wenn dieser Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich. Entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Individualvereinbarungen gelten vorrangig.

1.2 Anfragen des Bestellers auf Unterbreitung eines Angebots sind stets freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen/Informationen, die dem Auftragnehmer zum Zwecke des Vertragsabschlusses oder der Angebotserarbeitung übergeben oder mitgeteilt wurden, sind geheim zu halten sowie Dritten gegenüber nicht offen zu legen, verbleiben im Eigentum des Bestellers und sind nach Vertragsausführung oder Abbruch der Vertragsverhandlungen nachweislich zu löschen oder an den Besteller herauszugeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

1.3 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

1.4 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller mindestens das nicht-ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare weltweite und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht,

2.1.1 die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;

2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software und der Lieferungen und Leistungen zu nutzen oder nutzen zu lassen;

2.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2 an direkt oder indirekt verbundene Unternehmen, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;

2.1.4 direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2 einzuräumen;

2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch direkt oder indirekt verbundene Unternehmen oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.

2.1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;

2.1.7 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.6 an direkt oder indirekt verbundene Unternehmen und andere Distributoren zu unterlizenzieren.

2.1.8 Das Nutzungsrecht nach Ziffer 2.1 umfasst die Verwertung ganz oder in Teilen, in körperlicher oder unkörperlicher Form sowie sämtliche Nutzungsarten, seien sie bekannt oder unbekannt, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen.

2.2 Der Besteller, direkt oder indirekt verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

2.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten.

„Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer dem Besteller spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen,

- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,

- schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z. B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Auftragnehmer nicht darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Kenntnis des Umstands zu widerrufen.

3. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

3.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Implementierung und/oder Aufstellung und/oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

3.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

3.4 Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, so ist der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in

Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent), höchstens jedoch 5% (fünf Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen.

3.5 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe aus Ziffer 3.4 dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

4. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort, Eigentumsübergang

4.1 Bei Lieferungen mit Implementierung und/oder Aufstellung und/oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Implementierung und/oder Aufstellung und/oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Versand- und Verpackungskosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestell-/Projektnummern beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

4.4 Bei Abruf eines Transportes durch einen vom Besteller beauftragten Spediteur teilt der Auftragnehmer dem Spediteur die erforderlichen Gefahrgutdaten gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit.

4.5 Teilt der Besteller dem Auftragnehmer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Auftragnehmer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.

4.6 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach dieser Ziffer 4, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

4.7 Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises auf den Besteller über. Nimmt der Besteller im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind in jedem Falle alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Rechnungen

5.1 Rechnungen haben allen jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere UstG) zu entsprechen und die Bestell-/Projektnummern sowie die Nummern jeder einzelnen Position und etwaige Steuern auszuweisen. Solange diese Angaben fehlen, tritt keine Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein.

5.2 Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Preise, Zahlungen, Verzug

6.1 Die vereinbarten Preise enthalten die Lieferung frei Haus, Kosten für Verpackung sowie die jeweils gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

6.2 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 15 Tage nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

6.3 Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

6.4 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

6.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

6.6 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Schadloshaltung, Versicherung

7.1 Der Auftragnehmer hält den Besteller auf erstes Anfordern schadlos gegenüber jeder Art von Ansprüchen welche darauf gestützt werden, dass die Produkte, die Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen eine Rechtsverletzung, widerrechtliche Nutzung, oder eine andere Form von Patentrechts-, Markenrechtsverletzung oder Verletzung von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellt oder die Produkte mangelhaft sind, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers.

7.2 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden und dem Geschäft entsprechenden Deckungssumme pro Personen-/Sach-/Vermögensschaden abzuschließen und zu unterhalten.

8. Haftung des Bestellers

8.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet der Besteller gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. 8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung des Bestellers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wo-bei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen besteht nicht.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Bestellers.

9. Eingangsprüfungen

Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Besteller nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Besteller unverzüglich rügen. Der Besteller behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der Besteller Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Lieferantenregress

10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uningeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Besteller wiederum seinem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Bestellers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Der Besteller wird, bevor er einen von seinem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, den Auftragnehmer unter Schilderung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Auftragnehmer der Gegenbeweis.

10.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

11. Mängelhaftung, Verjährung

11.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Besteller, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

11.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

11.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

11.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

11.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 10.5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, zur Vermeidung eigenen Verzugs, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

11.7 Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

11.8 In eilbedürftigen Fällen ist der Besteller berechtigt, den Mangel nach vorangegangener Unterrichtung des Auftragnehmers selbst zu beseitigen und dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11.9 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 11.910 und 11.11 genannten Fristen erneut zu laufen.

11.10 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

11.11 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln keinesfalls, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

11.12 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers.

12. Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit/Hinweispflicht

Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen.

12. Übertragung auf Dritte, Subunternehmer

13.1 Der Auftragnehmer darf Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen.

13.2 Der Einsatz von Subunternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Einholung der schriftlichen Zustimmung sind Name und Adresse des Subunternehmers mitzuteilen. Stimmt der Besteller dem Einsatz zu, bleibt der Auftragnehmer gleichwohl gegenüber dem Besteller haftbar für jedes Tun oder Unterlassen des Subunternehmers und hat dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer den Auftrag diesen Einkaufsbedingungen entsprechend erfüllt.

14. Materialbestellungen

14.1 Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

14.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

15. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

15.1 Vom Besteller überlassene Testsysteme, Lizenzen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen Abhandenkommen sowie unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller jederzeit ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

15.2 Der Auftragnehmer wird vom Besteller erlangte Informationen und/oder Know-How, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen, vertraulich behandeln, sie außerhalb des Vertragszwecks weder verwerten und noch verwerten lassen, wobei auch Software und Softwaredokumentation als vertrauliche Information gelten.

15.2.1 Diese Geheimhaltungspflichten gelten auch über die Dauer des Auftrages hinaus.

15.2.2 Insbesondere wird der Auftragnehmer verpflichtet, alle Ereignisse, die zu einer Kompromittierung, ungewollter Weitergabe an Dritte oder dem Verlust von Daten und Informationen des Bestellers führen oder führen könnten, dem Besteller unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat die Art und den Umfang des Ereignisses, sowie die vom Auftragnehmer durchgeführten Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens zu enthalten.

15.3 Der Auftragnehmer wird die Verpflichtungen dieser Ziffer 14 auch etwaigen Subunternehmern auferlegen.

16. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

16.1 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung des Auftragnehmers ist vom Besteller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

16.2 Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

17. Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Auftragnehmers

Bei Zahlungsverzug oder verschlechterten Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Besteller die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

18.2 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

18.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 17, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

19. Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

19.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.

19.2 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

20. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

20.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des

Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und

- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

20.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Ziffer 19.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

21. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

22. Pressemitteilungen/ Benennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen herauszugeben, aus denen gegebenenfalls das Bestehen, der Wert und/oder die Bedingungen des Vertrages hervorgehen oder worin der Besteller oder die Geschäftsbeziehung erwähnt wird.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Koblenz, wenn der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.